

## Antrag

**der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Gökay Akbulut, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wollen Hartz IV durch ein Bürgergeld ablösen, „damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird“ (Koalitionsvertrag 2021 bis 2025, S. 6). Doch obwohl Menschen in Hartz IV und Sozialhilfe eine deutliche Erhöhung der Leistungen am dringendsten finden (DIW-Wochenbericht 31 bis 32), soll es diese nicht geben. Stattdessen ist nur ein Inflationsausgleich geplant. Diese Anpassung ist ohnehin verfassungsgemäß vorgeschrieben und fällt nur wegen der gestiegenen Preise hoch aus. An den jahrelang kleingerechneten Regelbedarfen will die Ampel-Koalition festhalten, obwohl Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Fachleute sie vehement kritisieren. Selbst das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hielt sie bereits 2014 für nur „noch“ verfassungsgemäß (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014).

So wird ein „Bürgergeld“ seinem Namen nicht gerecht, sondern bleibt buchstäblich ein Armutszeugnis. Die Verbesserungen beim Bürgergeld gehen an den meisten langjährigen Betroffenen vorbei, denn sie haben weder große Wohnungen noch Vermögen. Wer Würde und Teilhabe will, darf das Existenzminimum nicht kleinrechnen. Es bedarf eines wirklichen Neuanfangs durch eine ehrliche Neuermittlung der Regelbedarfe. Für die Zwischenzeit muss ein monatlicher Zuschlag auf die Regelbedarfe ausbezahlt werden, der existenzielle Notlagen wirksam verhindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Gesetzentwürfe zur Neuregelung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vorzulegen, in denen

1. die Regelbedarfe für alle Altersstufen auf Grundlage einer neuen Ermittlungs- und jährlichen Fortschreibungsmethodik zum 1. Januar 2024 neu berechnet werden; dabei sind Leistungsberechtigte und ihre Interessenvertretungen sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zu beteiligen. Es ist sicherzustellen, dass der Ernährungsanteil eine gesunderhaltende Ernährung für alle möglich macht;

2. für die Zwischenzeit die Regelbedarfe durch Zuschläge ergänzt werden. Der monatliche Zuschlag auf die Regelbedarfsstufen 1 bis 3 beträgt monatlich 200 Euro, auf die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 monatlich 100 Euro. Kosten für den Haushaltsstrom werden bis zum Durchschnittsverbrauch außerhalb des Regelbedarfs eigenständig übernommen. Im Gegenzug bleibt bis zur Neuregelung die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe nach § 28a SGB II erhalten. Somit erhalten alleinstehende Erwachsene insgesamt 669 Euro monatlich (Summe aus Regelbedarf und Zuschlag), Erwachsene in Paarhaushalten erhalten 622 Euro, unter 25-Jährige in Familienhaushalten 576 Euro, Jugendliche 493 Euro, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren 425 Euro und Kinder unter 6 Jahren 398 Euro.

Berlin, den 18. Oktober 2022

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Die Bundesregierung betont, dass ihr Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873) Verbesserungen bringe, weil bei den Wohnkosten und der Vermögensanrechnung Übergangsfristen eingeführt werden. Diese Verbesserungen kommen allerdings nur bei einem Bruchteil der Haushalte in der Grundsicherung überhaupt an, und dies sind vorrangig die neuen Antragstellerinnen und -steller. Ein Bürgergeld, das seinem Namen gerecht wird, das mehr Würde und Teilhabe ermöglicht, muss aber die Situation aller Leistungsbeziehenden verbessern. Wer schon jahrelang Hartz IV oder Sozialhilfe bezieht, musste das Ersparte schon verbrauchen und die zu teure Wohnung aufgeben. Gerade für Alleinerziehende, die nicht mehr als Teilzeit arbeiten können, für Menschen, die wegen einer Krankheit lange arbeitslos sind, oder Menschen mit einer zu niedrigen Rente bedeuten unveränderte Regelbedarfe weiterhin Armut per Gesetz.

Im Bürgergeld-Gesetzesentwurf bleiben die Regelbedarfe im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Hartz IV) und im SGB XII (Sozialhilfe und Altersgrundsicherung) im Wesentlichen unverändert und werden nur an die steigenden Preise angepasst. Diese Anpassung ist verfassungsrechtlich ohnehin zwingend. Sie verhindert nur einen Kaufkraftverlust.

Für Betroffene ist dagegen eine spürbare Erhöhung die dringendste Veränderung, wie das DIW festgestellt hat (DIW Wochenbericht 31-32/2022, Bürgergeld statt Hartz IV: Was sich Langzeitarbeitslose von der geplanten Reform erhoffen). Auch zahlreiche Fachleute aus Verbänden, Gewerkschaften und Wissenschaft sind sich einig, dass die geltenden Beträge methodisch unsauber berechnet wurden und deshalb viel zu niedrig sind. Dies wird über die Zeit schlimmer: Die Lücke zwischen den Leistungen und der statistischen Armutsgrenze ist von 2010 bis 2018 erheblich größer geworden (Aust 2020, Abgekoppelt vom wachsenden Wohlstand, in: SoSi 8-9/2020, 326ff).

Schon seit 2020 – und damit vor den aktuellen extremen Preissteigerungen – ist sogar ein so elementarer Punkt wie Ernährung betroffen: Der Anteil, der dafür beim Regelsatz berücksichtigt wird, genügte schon 2020 nicht für eine gesunde Ernährung und müsste daher neu berechnet werden (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2020, Politik für eine nachhaltigere Entwicklung, S. 108). Bei Kindern führte die Leistungshöhe schon 2021 zu Wachstumsverzögerungen und einer eingeschränkten kognitiven Entwicklung (Biesalski 2021, Ernährungsarmut bei Kindern).

Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Erwerbsloseninitiativen fordern daher eine Erhöhung zwischen 100 und 230 Euro im Monat (vgl. z. B. Diakonie Deutschland, <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>, sowie Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Bürgergeld-Gesetzes von Bündnis AufRecht bestehen, Paritätischer Gesamtverband e. V., Tacheles e. V., Nati-

onale Armutskonferenz, <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>). Notwendig erscheint eine Erhöhung um etwa 200 Euro – nicht nur um rund 50 Euro bzw. 12 Prozent, wie im Bürgergeld-Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen. Die Mehrheitsmeinung in der Gesellschaft geht über diese Summe noch hinaus: In einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage hielten die Befragten einen Betrag von 728 Euro pro Monat (ohne Wohnkosten) für nötig, also fast 300 Euro mehr (Der Paritätische Gesamtverband 2021, Die Regelsätze müssen steigen! Ergebnisse einer Meinungsumfrage).

Der Reparaturversuch, die bisherige Rechenmethode durch eine hastig ergänzte Zusatzregelung bei der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe nach § 28a SGB XII an die Lebenswirklichkeit der Betroffenen kurzfristig anzupassen, kann nur scheitern. Die Festlegung der „Veränderungsrate für die Basisfortschreibung“ (§ 28a Abs. 3 SGB XII-neu) ist weder theoretisch noch mathematisch-statistisch begründbar. Es ist ehrlicher zuzugeben, dass die Höhe der jahrelang kleingerechneten Regelbedarfe und der verzögerten jährlichen Fortschreibung nicht mehr ausreichen, das sozio-kulturelle Existenzminimum tatsächlich zu decken. Daher muss die Berechnungsmethode des Existenzminimums grundlegend neu festgelegt werden. Die verschiedenen vorgeschlagenen alternativen Modelle zur Bemessung – etwa von der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag basierend auf einer Berechnung des Statistischen Bundesamts (BT-Drs. 20/1502), von Dr. Andreas Aust für den Paritätischen Gesamtverband ([https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz\\_2020\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf)) und von Dr. Irene Becker für die Diakonie Deutschland ([https://www.diakonie.de/fileadmin/user\\_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung\\_PDF/DK\\_Regelbedarfe\\_210823\\_Web.pdf](https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/DK_Regelbedarfe_210823_Web.pdf)) sowie für die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (<https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/beschluss-garantiesicherung.pdf>) – kommen auf ähnliche Größenordnungen bei der Regelbedarfshöhe sowie zum Schluss, dass u. a. der Haushaltsstrom aus den Regelbedarfen herausgenommen gehört. Die jeweiligen Systematiken unterscheiden sich jedoch. Daher braucht es eine breit angelegte Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Betroffenenvereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, wie zukünftig das Existenzminimum sach- und realitätsgerecht, transparent, schlüssig, nachvollziehbar und unter intensiver Einbeziehung von selbst Betroffenen und ihren Interessenvertretungen ermittelt werden soll. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der für Ernährung vorgesehene Anteil eine gesunderhaltende Ernährung für alle möglich macht. Dies kann z.B. durch eine Ankopplung an mittlere Ausgaben, aber auch durch Warenkorb-Prüfungen geschehen.

Für die Übergangsfrist bis zur Neuermittlung der Regelbedarfe auf Basis des neuen Rechenmodells sind die Regelbedarfe temporär durch Zuschläge sowie durch eine Übernahme der Stromkosten außerhalb der Regelbedarfe zu ergänzen. Eine Veränderung der Fortschreibung der Regelbedarfe, wie im Gesetzentwurf zum Bürgergeld vorgesehen, wird im Gegenzug nicht vorgenommen, die bisherige Fortschreibung wird somit in 2023 fortgeführt. Damit erhöhen sich die Regelbedarfsstufen (ohne Zuschläge) zum 1. Januar 2023 um 4,54 Prozent, die Tabelle in der Anlage zum § 28 SGB XII ist entsprechend zu ergänzen: Regelbedarfsstufe 1 auf 469 Euro, Stufe 2 auf 422 Euro, Stufe 3 auf 376 Euro, Stufe 4 auf 393 Euro, Stufe 5 auf 325 Euro sowie Stufe 6 auf 298 Euro. Der Fortschreibungsfaktor von 4,54 Prozent ergibt sich aus dem Gesetzentwurf zum Bürgergeld (§ 134 Abs. 1 § 134 SGB XII-neu). Die Zuschlagshöhe wird mit 200 Euro bzw. 43 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 so gesetzt, dass sie übergangsweise das sozio-kulturelle Existenzminimum sicher und auch bei steigenden Preisen gewährleistet.

